

Lexikon der Naturschutzbeauftragten in Ostdeutschland. Werdegang eines Langzeitprojektes und einige Erkenntnisse daraus

HERMANN BEHRENS

Fragt man nach den Personen, die den staatlichen Naturschutz nach der Gründung der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen 1906 aktiv in Gang gebracht und ihn dann vor Ort „gelebt“ und dafür geworben haben, so reift schnell die Erkenntnis, dass es bis 1990 maßgeblich Menschen waren, die ehrenamtliche Aufgaben übernahmen oder sich privat in Fachgruppen und anderen Vereinigungen für den Naturschutz einsetzten. Ohne sie wäre wenig erreicht worden und sie sind bis heute unverzichtbare Partner des staatlichen Naturschutzes.

Unter den Ehrenamtlichen wurden die Naturschutzbeauftragten, die nach administrativen Gesichtspunkten auf Kreis-, Regierungsbezirks-, Provinz- oder Landesebene berufen wurden, zu einer maßgeblichen Gruppe. Ihre Berufung ins Ehrenamt hatte Hugo Conwentz, der „Vater“ der Naturdenkmalpflege, 1904 in seiner berühmten Denkschrift „Die Gefährdung der Naturdenkmäler und Vorschläge zu ihrer Erhaltung“ angeregt. Sie sollten ein Bindeglied sein zwischen der entstehenden staatlichen Naturschutzverwaltung, den Landnutzern und -eigentümern und den vielen privaten Helfern, die, meistens in Vereinen organisiert, ohne Entlohnung einen wesentlichen Teil der praktischen Naturschutzarbeit leisteten.

Seit 2006 erschienen mit zum Teil mehrjährigem Abstand biografische Nachschlagewerke („Lexika“), in denen die Kreisnaturschutzbeauftragten (KNB), die Bezirksnaturschutzbeauftragten (BNB) und die Naturschutzbeauftragten auf Landes- oder Provinzebene auf dem Gebiet der heutigen ostdeutschen Bundesländer und Berlins in Wort und zum Teil Bild vorgestellt werden. 2006 begann es mit dem „Lexikon der Naturschutzbeauftragten“ – Band 2: Sachsen-Anhalt, dem 2007 Band 1: Mecklenburg-Vorpommern folgte. Drei Jahre später, 2010, erschien Band 3 unter dem Titel „Naturschutzgeschichte und Naturschutzbeauftragte

in Berlin und Brandenburg“, wiederum fünf Jahre später Band 4 unter dem Titel „Naturschutzgeschichte Thüringens“ und im vergangenen Jahr 2022 Band 5 unter dem Titel „Naturschutzgeschichte Sachsens“. Die Titelenwicklung spiegelt eine gewisse Ansprucherweiterung wider.

Im Folgenden sollen Anlass und Fortgang der Reihe „Lexikon der Naturschutzbeauftragten“ und einige Erfahrungen damit näher vorgestellt werden.

Wie die Idee entstand...

Im Grunde genommen entstand bereits im Jahre 1996/97 durch einen Zufallsfund im Bundesarchiv Berlin die Idee für dieses biografische Nachschlagewerk, die dann in einem Aufruf unter dem Titel „*Neues Vorhaben: Handbuch der Naturschutzbeauftragten*“ 1999 aufgegriffen wurde (AUSTER & BEHRENS 1999). Dieser „Aufruf“ erschien im Heft Nr. 5 (1999) der kleinen Jahresschrift „Studienarchiv Umweltgeschichte“, das unter diesem Namen seit 1995 vom Institut für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung e. V. (IUGR e. V.) herausgegeben wird.

Das IUGR war in Berlin im Dezember 1991 in Folge einer Tagung zum Thema „Umweltsanierung in den neuen Bundesländern“ gegründet worden. Es hatte 1991 zusammen mit dem „Bund für Natur und Umwelt“¹ begonnen, eine Sammlung von Bibliotheksgut und Archivalien zur Natur- und Umweltgeschichte Ostdeutschlands unter dem Namen „Studienarchiv Umweltgeschichte“ aufzubauen. Hintergrund der Entstehung des „Studienarchivs Umweltgeschichte“ war die Erfahrung, dass zur „Wendezeit“ 1989/90 in vielen Orten der DDR staatliche wie nichtstaatliche Institutionen und Gruppierungen, die im Natur- und Umweltschutz, in der Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft und Melioration arbeiteten, aufgelöst, in andere Zusammenhänge überführt und eingeordnet wurden und sich damit ver-

bunden oft die Frage nach dem Verbleib besonders der Archiv-Unterlagen aus vergangenen Jahrzehnten stellte.

Das Studienarchiv verstand sich als Antwort darauf und sollte als Ort der Bewahrung möglichst viele Quellen zur Umwelt- und Naturschutzgeschichte vor der teilweisen oder kompletten Vernichtung bewahren. Das IUGR e. V. wandte sich mit seiner Sammlungs-idee vor allem an private Personen, die sich jahrzehntelang unter oft widrigen Umständen für den Erhalt, den Schutz und die Pflege ostdeutscher Kulturlandschaften und Naturressourcen eingesetzt hatten. Kurzum: Die Sammlungs- und Aufbewahrungsidee fiel in der Folge auf einen äußerst fruchtbaren Boden. Bis heute (2023) hat sich das Studienarchiv Umweltgeschichte, das seit 2001 an der Hochschule Neubrandenburg angesiedelt und seit kurzem Teil der Stiftung Naturschutzgeschichte Deutschlands ist, zur umfangreichsten Sammlung privater Vor- und Nachlässe zu den genannten Themen entwickelt.²

In dem o. g. Aufruf hieß es: „Der Naturschutz in der DDR ruhte im Wesentlichen auf den Schultern Ehrenamtlicher. Ohne die Beauftragten und Helfer des Naturschutzes hätte der Naturschutz nicht wirksam werden können. Das IUGR e. V. möchte diese Ehrenamtlichen, auf die häufig der Ausspruch: Die im Stillen sieht man nicht ... zutreffen dürfte, vorstellen. Als ‚Nebenprodukt‘ unserer früheren Recherchen im Bundesarchiv, Berlin-Lichterfelde, fanden wir³ in den Beständen des damaligen MLFN der DDR, Bestand DK 1 Aktenband 10290, Listen mit Namen von Beauftragten, die in Folge der ‚Arbeitsanweisung über die Durchführung der Aufgaben des Naturschutzes‘ vom Januar 1953 von den Räten der Bezirke und Kreise bzw. vom Kulturbund benannt wurden. Diese Listen möchten wir hier veröffentlichen mit der Bitte an unsere Leserinnen und Leser und an deren Bekannte oder Freunde, uns mit Angaben zu ‚Leben und Werk‘ dieser (oder von weiteren) Ehrenamtlichen zu helfen. Ziel ist – unter Wahrung des Datenschutzes – ein von Ehrenamtlichen für Ehrenamtliche erstelltes ‚Handbuch der Naturschutzbeauftragten‘ für das Gebiet der neuen

1 Der „Bund für Natur und Umwelt e. V.“ (BNU) ging 1990 aus der „Gesellschaft für Natur und Umwelt im Kulturbund der DDR“ hervor. Der BNU in Berlin betrieb mit dem IUGR e. V. ein gemeinsames Büro und war anfangs rechtlicher Träger des „Studienarchivs Umweltgeschichte“. Er löste sich 2001 auf und überführte das Studienarchiv und sein Restvermögen mit der Vereinsauflösung in das IUGR e. V.

2 Näheres zur Sammlungs-idee und Geschichte des „Studienarchivs Umweltgeschichte“ findet sich im Heft 10 (2016) der Reihe STANDPUNKTE – Texte aus dem Institut für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung e. V., das von der Internetseite www.umwelt-hat-geschichte.de / Reiter: Publikationen heruntergeladen werden kann.

3 Es handelte sich um die Recherchen des Autors des vorliegenden Aufsatzes für sein Buch Behrens, H. (1997), Von der Landesplanung zur Territorialplanung. Zur Entwicklung der räumlichen Planung in der SBZ/DDR von 1945 bis Anfang der 60er Jahre. Marburg.

Bundesländer/DDR. Mit Blick auf die folgenden Angaben zu Naturschutzbeauftragten Mitte und Ende der 50er Jahre bitten wir um Mithilfe bei der Beantwortung folgender Fragen:

- Wer von den aufgeführten Naturschutzbeauftragten erlangte eine besondere Bedeutung (z. B. durch Dauer oder Intensität seiner Arbeit, besondere Leistungen o. ä.)?
- Wer war später Naturschutzbeauftragter in den Kreisen und Bezirken?
- Informationen jeglicher Art wie biografische Hinweise zu (wichtigen) Naturschutzbeauftragten, Erfolge, Mißerfolge, besondere Leistungen?
- Veröffentlichungen über die Beauftragten oder eigene Veröffentlichungen der Beauftragten?
- Wer verfügt über Fotos von den in der Liste genannten Naturschutzbeauftragten?“ (AUSTER & BEHRENS 1999: 14).

Die erwähnte Liste mit immerhin 275 Personen wurde den Fragen angehängt, wobei bereits damals hätte geahnt werden können, dass sich damit ein weites Feld auftun würde. Die Liste aus dem Jahr 1953, die sich im Bundesarchiv fand, enthielt „nur“ ca. 200 Namen, die zusätzlichen waren ohne gezielte Nachforschung durch zwischenzeitlich gewonnene eigene Erkenntnisse hinzugekommen.

Der „Aufruf“ hatte zunächst keine Folgen, d. h. auf die gestellten Fragen kamen nur ganz vereinzelt Antworten, und die Idee, ein Handbuch zu erarbeiten, wurde erst einmal auf Eis gelegt. Das hatte auch damit zu tun, dass ein drittmittelgefordertes Ausstellungsprojekt zu bewältigen war.⁴

Im Jahre 2001 zog das IUGR e. V. mit seiner Sammlung „Studienarchiv Umweltgeschichte“ von Berlin nach Neubrandenburg an die dortige Fachhochschule um. Dort nahm der Autor dieser Zeilen im Jahre 2002 die Arbeit an dem Vorhaben „Handbuch“ dann interessehalber auf und entschied sich aufgrund bestehender persönlicher Kontakte zu einigen geschichtskundigen Personen aus der „Naturschutzszene“ Mecklenburg-Vorpommerns und Sachsen-Anhalts, mit diesen Bundesländern zu beginnen – geleitet von der irrigen Annahme, dass das ganze Unterfangen rasch bewältigt werden konnte.

Inhalt der Nachschlagewerke und Quellengrundlage

Geplant war eine inhaltliche Zweiteilung der „Lexika“: Einer knappen Übersicht über die Naturschutzgeschichte des Bundeslandes sollte ein lexikalischer Teil, also das eigentliche biografische Nachschlagewerk folgen. Diese Zweiteilung findet sich in allen Bänden und sie unterscheidet sich diesbezüglich von anderen

biografischen Nachschlagewerken. Die historischen Überblicke sollten lediglich in knapper Form die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Akteure des Naturschutzes veranschaulichen und nicht den Anspruch auf eine erschöpfende wissenschaftliche Arbeit erheben. Sie orientierten sich einerseits an prägenden gesellschaftlichen Brüchen, wie sie etwa mit den beiden Weltkriegen einhergingen, und andererseits an der naturschutzrechtlichen Entwicklung. Gleichwohl nahm die Auseinandersetzung mit der Naturschutzgeschichte des jeweils behandelten Territoriums im Laufe der Zeit zu.

Die historische Entwicklung des Naturschutzes bis 1990 wird in allen Bänden insgesamt umfassender behandelt als die Zeit nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten und der (Wieder-)Gründung der ostdeutschen Länder. Das hat vor allem damit zu tun, dass es sich bis 1990 um abgeschlossene gesellschaftliche Entwicklungsphasen handelt, deren naturschutzgeschichtlicher Teil hinsichtlich Absichten und Wirkungen auch durchaus bewertet werden kann. Das war aufgrund des fehlenden historischen Abstandes zu der Entwicklung zwischen 1990 und der Zeit, in der die Arbeit an den einzelnen Bänden endete, nicht möglich.

Im zweiten, lexikalischen Teil sollten alle nach administrativen Gesichtspunkten berufenen Naturschutzbeauftragten in Kurzbiografien vorgestellt werden. Es war klar, dass diese lediglich *eine* Form der Ehrenämter im Naturschutz repräsentier(t)en. Die Untersuchung beschränkte sich auf die Naturschutzbeauftragten der Kreise, Bezirke und des Landes, da sie über die längste Zeit der bisherigen Naturschutzgeschichte eine maßgebliche Gruppe von Aktiven im Naturschutz darstellten und ihre Zahl als noch überschaubar erschien. „Örtliche Vertrauensmänner“, die es bereits vor 1945 in allen heutigen Bundesländern gab, und Ortsnaturschutzbeauftragte, die vielerorts in der Zeit der Deutschen Demokratischen Republik tätig waren, konnten trotz ihrer Bedeutung für den Naturschutz nicht berücksichtigt werden, da dies den Rahmen des Vorhabens gesprengt hätte und eine vollständige Erfassung nicht möglich gewesen wäre. Auch andere Gruppen von ehrenamtlichen, d. h. ebenfalls in ihr Ehrenamt berufenen Naturschützern, wie Naturschutzhelfer und die Beauftragten für spezielle Arten oder Schutzgebiete, oder, wie sie heute bisweilen auch genannt werden, Beauftragte für besondere Aufgaben, wurden im lexikalischen Teil nicht berücksichtigt. Ihre Bedeutung und die des privaten Naturschutzes werden aber in dem jeweiligen länderbezogenen Überblick über die Naturschutzgeschichte an vielen Stel-

len exemplarisch verdeutlicht, zum Beispiel durch ausführliche Darstellung von Naturschutz-Fachgruppen. Die Naturschutzarbeit all dieser Gruppen ist Beleg dafür, dass den ehrenamtlichen Kreis- oder Bezirksbeauftragten für Naturschutz viele weitere ehrenamtliche und private (also nicht mit einem Ehrenamt betraute) Naturschutzmitarbeiter und Naturschutzmitarbeiterinnen zur Seite standen, ohne die nicht nur der staatliche Naturschutz nicht funktioniert hätte, sondern auch die Arbeit der Kreis-, Bezirks- und Landesbeauftragten nicht möglich gewesen wäre.

Im lexikalischen Teil des Buches werden die Naturschutzbeauftragten mit Lebensdaten, Angaben zu Ort und Dauer der Beauftragten-Tätigkeit, beruflichem Werdegang, Schwerpunkten ihrer Naturschutzarbeit, Auszeichnungen und Mitgliedschaften sowie Veröffentlichungen aufgelistet, soweit sie zu ermitteln waren. Wo nur eine Jahreszahl steht (z. B. 1968), ist die Beauftragten-Tätigkeit nur für dieses Jahr sicher nachgewiesen. Wo ein „mind.“ steht, begann die Beauftragten-Tätigkeit wahrscheinlich schon vor oder endete nach dem angegebenen Zeitraum, konnte aber nur ab oder bis zu dem genannten Jahr nachgewiesen werden und ist nicht exakt einzugrenzen.

Die Auflistung der Veröffentlichungen ist bewusst nicht auf Themen des Naturschutzes beschränkt worden, um nicht auf zusätzliche Informationen zur Person und zu ihrem fachlichen Wirken verzichten zu müssen. Viele Beauftragte haben sich beispielsweise auch dem Heimatschutz oder der Erforschung der Lokal- und Regionalgeschichte zugewandt, und andere hatten von ihrem Beruf geprägte Bezüge zum Naturschutz. Aus demselben Grund wurden Ungleichgewichte zwischen den Angaben zu „Ausbildung und Beruf“ und zur „Naturschutzarbeit“ in Kauf genommen.

Bei den Recherchen wurden verschiedene Wege gegangen. Zunächst galt es, die Adressen ehemals und noch aktiver Beauftragter oder von Angehörigen bereits verstorbener Beauftragter herauszufinden, die dann mit einem Fragebogen „beglückt“ wurden, in dem nach dem Geburtsdatum/Sterbedatum und -ort, der Schulausbildung, der beruflichen Ausbildung, dem beruflichen Werdegang, der Naturschutzarbeit, nach (naturschutzbezogenen) Auszeichnungen und Mitgliedschaften sowie Veröffentlichungen bzw. öffentlichkeitswirksamen Leistungen (Ausstellungen, Lehrpfade usw.) gefragt wurde. In den sechs Bundesländern (einschließlich Berlins) wurden zwischen 60 und 120 Personen – zum Teil mehrmals – angeschrieben, und erfreulicherweise haben die meisten der Befragten das Vorhaben mit Auskünften zu ihrer Person oder zu verstorbenen Angehöri-

4 „Vom Reservatsnaturschutz zur Landschafts-Agenda 21“, Wanderausstellung des IUGR e. V., gefördert von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt und der Stiftung Naturschutzgeschichte Königswinter (1999–2001). Die Ausstellung wurde an verschiedenen Orten gezeigt, in Ostdeutschland in der Vogelschutzwarte Seebach, im Naturkundemuseum Potsdam, im Nationalpark Hochharz und in der Scheune Bollewick/Mecklenburg-Vorpommern.

gen letztlich unterstützt. Die Entwürfe der Kurzbiografien wurden von den an der Umfrage Beteiligten geprüft und freigegeben.

Die Fragen nach solchen biografischen Informationen wurden auch an Verwaltungen, etwa Standesämter oder Einwohnermeldeämter, geschickt. Nun ja – wer einmal Umfragen gestartet hat, macht schnell die Erfahrung, dass die Mühlen langsam mahlen. Zahlreiche Anfragen wurden mit Verweis auf den Datenschutz abschlägig beantwortet. Die Erkenntnis wuchs, dass die ganze Angelegenheit dauern könnte. Aber insgesamt gab es auch von den Verwaltungen breite Unterstützung.

Wichtige Informationsquellen waren darüber hinaus u. a. staatliche und kommunale Archive und Bibliotheken, persönliche Sammlungen und Nachlässe im „Studienarchiv Umweltgeschichte“ sowie private Archive von Einzelpersonen oder Vereinen, bereits vorliegende biografische Nachschlagwerke zu Botanikern, Ornithologen, Mykologen usw. sowie die Sekundärliteratur, wobei hier vor allem die traditionsreichen Naturschutzzeitschriften der ehemaligen Zweigstellen des Instituts für Landschaftsforschung und Naturschutz Halle (ILN) zu nennen sind, die die „Wende“ in der DDR überlebten. Und als eine nicht zu unterschätzende Quelle, die im Verlauf des ganzen „Projektes“ stets an Bedeutung gewann, erwies sich das Internet.

Die Entwicklung der Reihe

In **Sachsen-Anhalt** gab es damals, Anfang der 2000er Jahre, in den Landkreisen noch ein einigermaßen dichtes Netz an Naturschutzbeauftragten. Allerdings entsprachen sie nicht mehr den „alten“ Kreisnaturschutzbeauftragten, denn mittlerweile hießen die in das Ehrenamt berufenen Personen „Naturschutzbeauftragte in den Kreisen“ – es gab mehrere pro Kreis. Und zusätzlich zu den KNB und BNB sollten dort auch noch beispielhaft Naturschützer Erwähnung finden, die sich in den Kreisen durch besonderes Engagement hervorge-

tan hatten – im Nachhinein eine falsche Entscheidung, da dadurch ein Einfallstor für berechtigte Kritik geschaffen wurde: Warum der und der nicht? Bei den folgenden Bänden wurde darauf verzichtet, wengleich in den historischen Einleitungstexten noch zahlreiche Personen, die für die Naturschutzgeschichte eine gewisse Bedeutung hatten, gesondert vorgestellt werden. Vielleicht hätte auch schon auf die Berücksichtigung der „Naturschutzbeauftragten in den Kreisen“ verzichtet werden können, denn die damit verbundenen rechtlichen Unterschiede zu den „klassischen“, mit recht weitgehenden hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten KNB oder BNB und die „Erfassungsprobleme“ wiederholten sich später in gewissem Umfang im Bundesland Freistaat Thüringen.

Der Band 2: Sachsen-Anhalt ist aus heutiger Sicht eher als ein „Pilotprojekt“ zu verstehen, wengleich er alle bis 2006 tätigen oder ehemals tätigen Kreisbeauftragten und wohl die allermeisten „Beauftragten in den Kreisen“ enthält mit Informationen zur Person auf der Grundlage damaligen Wissens um die Informationsquellen. Zwei geschichtskundige Naturschützer, Werner HILBIG, langjährig als Bezirksnaturschutzbeauftragter im damaligen Bezirk Halle tätig, und Uwe WEGENER, viele Jahre Wissenschaftlicher Mitarbeiter am ILN Halle und Potsdam und 1991 bis 2004 Wissenschaftlicher Leiter des Nationalparks Hochharz, trugen maßgeblich zum historischen Überblick über die Naturschutzgeschichte Sachsens-Anhalts bei.

In **Mecklenburg-Vorpommern** waren die KNB bereits Geschichte – es gab Anfang der 2000er Jahre im ganzen Bundesland nur noch zwei. Damit schien die Zahl der zu beschreibenden Personen überschaubar. Bei der Recherche nach biografischen Informationen trat dort mit Bernd ZIESE, der damals das Naturschutzarchiv des heutigen Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommerns (LUNG M-V) betreute, ein engagierter Unterstützer auf den Plan, der erheblich dazu beitrug, das Wissen um die Lebensläufe und Naturschutzarbeit der jeweils „bearbei-

teten“ Person zusammenzutragen. Weil Bernd Ziese dankenswerterweise immer und immer wieder mit neuen Informationen und Hinweisen aufwartete, kam es dazu, dass der erste Band ein Jahr nach dem zweiten erschien. Und auch in Mecklenburg-Vorpommern halfen mit Gerhard KLAFFS, dem langjährigen (1970 bis 1991) Leiter der Zweigstelle Greifswald des ILN, und Werner EICHSTÄDT, KNB im Kreis Pasewalk 1977 bis 1990 und 1990 bis 2005 im Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Greifswald bzw. Ueckermünde tätig, zwei kundige Zeitzeugen, den historischen Überblick über die Naturschutzgeschichte des Bundeslandes zu erarbeiten.

Das Wissen um die archivalischen und sonstigen Quellen erweiterte sich im Verlauf der Arbeit an der Reihe immer mehr, beim dritten Band für die Bundesländer **Berlin und Brandenburg** spielten staatliche, kommunale und private Archive, Standesämter oder Kirchenbuchstellen eine weitaus größere Rolle als zuvor.

Es war zudem von Bedeutung, dass von diesen Kerngebieten des einstigen preußischen Staates starke Impulse für die Begründung des staatlichen Naturschutzes in Deutschland ausgingen, dessen Beginn die Einrichtung der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen 1906 markierte (zuerst mit Sitz in Danzig, seit 1910 in Berlin). Daher enthält dieser Band einen weitaus umfangreicheren historischen Überblick als die vorherigen – vielleicht ist er in dieser Hinsicht von allen fünf Bänden der zentrale, da sich in den dann noch folgenden beiden manches wiederholen musste. „Günstig“ war wie in Mecklenburg-Vorpommern, dass die Zeit der Kreis- und Bezirksbeauftragten in Berlin und Brandenburg vorbei war – die Zahl der Personen, die in Kurzbiografien vorgestellt werden sollten, erwies sich damit als einigermaßen überschaubar.

In **Thüringen** fand sich eine mittlerweile veränderte Rechtsstellung der Beauftragten an. Ähnlich wie in Sachsen-Anhalt konnten noch Beauftragte in den Kreisen berufen werden, die aber nicht mehr die Rechte der „klassischen“ Beauftragten hatten.



Abb. 1 Titelseiten der fünf Bände des Lexikons der Naturschutzbeauftragten.

In **Sachsen** sind erst relativ spät – mit Umsetzung der Bestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes von 1935 – Kreis- und Bezirks-Naturschutzbeauftragte berufen worden. Eine Sonderstellung des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz e. V. als quasi halbstaatliche Organisation, die für die Betreuung der Naturdenkmalpflege bzw. des Naturschutzes zuständig war, und die damalige administrative Gliederung in „Hauptmannschaften“ führten dazu, dass es in Sachsen nur eine Handvoll dieser Beauftragten gab. Quasi als Ersatz für die in anderen Ländern und Provinzen berufenen Naturschutzbeauftragten dienten seit Gründung des Landesvereins 1908 dessen naturwissenschaftlichen Fachberater. Daher werden diese im lexikalischen Teil dieses Bandes und auch im historischen Überblick ebenfalls berücksichtigt.

Der Band 5 beschloss die Reihe „Lexikon der Naturschutzbeauftragten“. In den fünf Bänden werden in mehr oder weniger umfangreichen Kurzbiografien insgesamt etwa 1.200 ostdeutsche Naturschutzbeauftragte und zusätzlich wohl etwa 200 weitere Naturschützer vorgestellt, und in jedem Band findet sich eine historische Einleitung mit landesbezogener Schwerpunktsetzung. Bezogen auf allgemeine naturschutzgeschichtliche Entwicklungen ließen sich wie erwähnt einige Wiederholungen nicht vermeiden.

Es ist mit Blick auf die Naturschutzgeschichte und vor allem auf die behandelte Personengruppe im lexikalischen Teil im Übrigen interessant, dass der Naturschutz bis in die jüngste Zeit nahezu ausschließlich eine „Männerdomäne“ war. Abzulesen ist dies daran, dass unter den insgesamt erfassten 385 sächsischen Naturschutzbeauftragten, die im lexikalischen Teil gewürdigt werden, lediglich 16 Frauen zu finden sind. Davon wurden fünf vor 1990, eine 2003 und zehn nach 2008, der letzten großen Gebietsreform in Sachsen, berufen. In Mecklenburg-Vorpommern und in Thüringen gab es jeweils eine einzige Kreisnaturschutzbeauftragte, in Sachsen-Anhalt sechs und in Berlin und Brandenburg neun. Vor 1945 amtierten nur männliche Beauftragte.

Es dürfte selbstverständlich sein, dass trotz umfangreichen Quellenstudiums die Kurzbiografien zum Teil unvollständig und ungleichgewichtig bleiben mussten. So konnten sicher nicht alle verfügbaren Quellen erschlossen und ausgewertet werden. Auch können bei der Übertragung von Angaben zu Personen vereinzelt Fehler aufgetreten sein. Dies sollte als Anregung für nachfolgende Forschungen auf lokaler oder regionaler Ebene dienen. In manchen Fällen werden kundige

Naturschützer oder Naturschützerinnen Ungleichgewichte feststellen, z. B. zwischen praktischer und theoretischer oder publizistischer Naturschutzarbeit. Aber gerade die Vielfalt der Interessengebiete und des daran gebundenen Engagements zeichnet den ehrenamtlichen und privaten Naturschutz aus.

Auf zwei Erkenntnisse aus der Bearbeitung der Reihe soll im Folgenden eingegangen werden. Zum einen geht es um die Frage, wie sich heute die rechtliche Stellung der ehrenamtlichen und freiwilligen Naturschutzarbeit gestaltet, zum anderen um eine Lernerfahrung aus der Beschäftigung mit der Naturschutzgeschichte.

Zur aktuellen naturschutzrechtlichen Stellung des ehrenamtlichen Naturschutzes

Das Bundesnaturschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland von 1976 wurde seinerzeit als Rahmengesetz erlassen und seine Ausgestaltung den Bundesländern überlassen. Nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten wurden dementsprechend in den ostdeutschen Bundesländern Landesnaturschutzgesetze verabschiedet. Im Zuge dieser Ausgestaltung und der Naturschutzpraxis nahm hier nach 1990, so wie in der „alten“ Bundesrepublik bereits nach Erlass des Gesetzes 1976, die Bedeutung der Naturschutzbeauftragten generell ab und die von Naturschutzbeiräten, die es zurzeit der DDR bis kurz vor deren Ende nicht gab, zu. Erst in den letzten Monaten vor der Vereinigung der beiden deutschen Staaten konnten auf der Grundlage der novellierten 1. DVO zum Landeskulturgesetz vom 18.05.1989 nach § 7 beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie bei den Räten der Bezirke und Kreise zur Beratung und Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes **Beiräte für Naturschutz** gebildet werden.

In den Landesnaturschutzgesetzen der Bundesländer tauchen heute⁵ nach administrativen Gesichtspunkten (Kreis, Regierungsbezirk, Land) berufene Naturschutzbeauftragte nur noch in Berlin (Landesbeauftragter), dem Saarland (Landesbeauftragter), in Sachsen (Landesbeauftragte, Kreisbeauftragte) und Schleswig-Holstein (Landesbeauftragter, Kreisbeauftragte) auf. Sie sind in diesen Bundesländern zu berufen.

Beiräte sind heute fast überall als „Soll“- oder als „Kann“-Bestimmung vorgesehen, wenn auch unter verschiedenen Bezeichnungen. Ihre Tätigkeit ist durch eine Vielzahl von detaillierten Vorschriften über ihre Zusammensetzung, Mitgliederzahl und Arbeitsweise geregelt (HOFFMANN-BECKING 1998). In

manchen dieser Beiräte, etwa in Nordrhein-Westfalen und im Saarland, sind neben Vertretern naturwissenschaftlicher Fachgebiete, anerkannter Naturschutzverbände und von Verbänden anderer Landnutzer (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei usw.) auch eher fachferne Gruppen vertreten. In anderen Bundesländern ist die Mitgliedschaft in den Beiräten auf fachkompetente Vertretungen begrenzt, wobei schon die anerkannten Verbände im Sinne des Kapitels 8, §§ 63 und 64 Bundesnaturschutzgesetz (2023) genügend Differenzen untereinander haben können, die die Arbeit des Beirates beeinflussen. Sinngemäß gilt dies auch für die Beiräte der unteren Verwaltungsebenen.

Auch in Mecklenburg-Vorpommern kann qua Gesetz bei der obersten Naturschutzbehörde und auch auf Landkreisebene ein Beirat für Naturschutz und Landschaftspflege gebildet werden. Als Kann-Bestimmung ist auch möglich, aus den Mitgliedern der Beiräte auf Landkreisebene einen Kreisnaturschutzbeauftragten oder eine Kreisnaturschutzbeauftragte zu bestellen. Mecklenburg-Vorpommern hat hier unter allen Bundesländern eine Alleinstellung – es gibt weder Beiräte noch Kreisnaturschutzbeauftragte.

Hoffmann-Becking unterscheidet die Rechte und Pflichten von Beauftragten und Beiräten nicht. Beide können demnach u. a. folgende Funktionen wahrnehmen:

- eine Beratungsfunktion im engeren fachlichen Sinne,
- eine Integrationsfunktion (insb. zur Erhöhung der Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen) und
- eine Kontrollfunktion gegenüber der Verwaltung (u. a. durch Vertretung der Belange von Natur und Landschaft).

In der Praxis sehen die Naturschutzgesetze der Länder bis auf Ausnahmen allein oder neben anderen Aufgaben vor, dass die Beiräte die Naturschutzbehörde beraten sollen. Die deutlich im Vordergrund stehende Beratungsfunktion wird teilweise mit den Adjektiven „wissenschaftlich“ und „fachlich“ verbunden. Neben der Beratungsfunktion wird häufig die der Unterstützung der Naturschutzbehörde genannt sowie die Aufgabe, Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten oder Fehlentwicklungen in Natur und Landschaft aufzuzeigen. Viele Landesnaturschutzgesetze sehen vor, dass die Beiräte in der Öffentlichkeit für den Naturschutz oder als Mittler zwischen Behörde und Bürger wirken sollen.

Dass Naturschutzbeauftragte die Naturschutzbehörden, insbesondere die unteren, beraten sollen, findet sich unter

5 Für die folgende Darstellung wurden alle Landesnaturschutzgesetze ausgewertet. Sie finden sich übersichtlich über die Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz unter <https://www.bfn.de/landesrecht#anchor-4994>. Die Auswirkungen der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (Bundesnaturschutzgesetz nach der Änderung vom 8. Dezember 2022) auf die Landesnaturschutzgesetze konnten noch nicht berücksichtigt werden. Es ist allerdings zu vermuten, dass sich mit Blick auf das Ehrenamt nichts Grundlegendes verändern wird.

den Aufgabenbestimmungen in den Landesnaturschutzgesetzen kaum noch. Erfahrungen aus den hunderterten Kontakten zu ehemaligen oder noch tätigen Naturschutzbeauftragten, die im Laufe der Bearbeitung des „Lexikons“ entstanden, ist Frustration über eine nicht oder schlecht funktionierende Zusammenarbeit mit den Naturschutzbehörden verbreitet. Nicht wenige Kreisbeauftragte legten deshalb ihr Amt nieder.

Für Hoffmann-Becking ist es fraglich, ob die Beiräte und Beauftragten für Naturschutz heute noch fehlenden Sachverstand ergänzen können *und sollen*, da die höchste Effizienz einer externen Beratung durch die Vergabe gutachtlicher Aufträge mit präziser Fragestellung erreicht werde. Eine solche Vergabe von gutachtlichen Aufträgen an Naturschutzbeiräte oder -beauftragte sei nirgendwo ausdrücklich vorgesehen. Den Beiräten und Beauftragten fehle in der Regel aufgrund der Fülle zu beurteilender Einzelprobleme die Zeit, selbst Gutachten auf einem Niveau zu erstellen, das wissenschaftlichen bzw. naturschutzrechtlichen Anforderungen genüge. Ein zusätzliches Problem stelle die Organisation der Beiräte dar. Dort, wo etwa die Beiratsmitglieder von gesellschaftlichen Organisationen vorgeschlagen würden, seien die Beiratsmitglieder nicht unabhängig, sondern Interessen verpflichtet (HOFFMANN-BECKING 1998: 27 f.). Die Unabhängigkeit externer Gutachten ist allerdings wohl generell dann zu bezweifeln, wenn die Auftraggeber und Finanziers der Gutachten Vorhabenträger sind statt staatliche oder kommunale Stellen.

Eine Integrationsfunktion im Sinne der Steigerung der Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen könnten Beiräte nur dort wahrnehmen, wo sie vorwiegend von Naturnutzern besetzt seien (wie in Baden-Württemberg), während eine Kontrollfunktion im Sinne eines „Kontrastorgans“, maßgeblich durch Vertretung der Belange von Natur und Landschaft, vor allem dort gelinge, wo die Mehrheit der Beiratsmitglieder Interessenvertreter des Naturschutzes seien und besonders dort, wo Beiräte ein Devolutivrecht (Vetorecht) besäßen. „Dies bedeutet, dass der Beirat einer Maßnahme oder Entscheidung widersprechen kann, mit der Folge, dass diese Maßnahme nunmehr nur noch mit Zustimmung oder nach Weisung der nächsthöheren Behörde ergriffen werden kann. Dieses Recht stellt die weitreichendste Befugnis der Naturschutzbeiräte und Naturschutzbeauftragten dar. Die Existenz des Rechtes bewirkt, dass die Behörde gezwungen ist, die Entscheidungen des Beirates/Beauftragten zu beachten. Es wäre wünschenswert, wenn dieses Vetorecht für alle Beiräte und Beauftragten eingeführt würde“ (HOFFMANN-BECKING 1998: 71). Allerdings trete der Beirat dort, wo er die Rolle eines Kontrastorgans wahrnehmen könne, in Konkurrenz zu den anerkannten Naturschutzverbänden.

Was aus der Naturschutzgeschichte u. a. gelernt werden kann

Die einzelnen Bände der Reihe „Lexikon der Naturschutzbeauftragten“ enthalten mehr (Berlin-Brandenburg, Thüringen, Sachsen) oder etwas weniger (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt) umfangreiche Darstellungen der Naturschutzgeschichte. Eine Erkenntnis aus der Naturschutzgeschichte soll hier abschließend knapp beschrieben werden.

Der Naturschutz erlitt vor allem durch „exogene Schocks“ Rückschläge. Als solche werden hier Ereignisse oder politisch-ökonomische Weichenstellungen verstanden, die den Naturschutz grundlegend „von außen“ erschütterten, ihn stilllegten und/oder zu grundlegend neuen Weichenstellungen zwangen und – zwingen.

„Exogene Schocks“ waren vor allem die beiden Weltkriege, die nicht nur nach heutigen Schätzungen über 80 Millionen Tote forderten und Landschaften samt lebenden Inventars verheerten, sondern auch den Naturschutz für Jahre, auch noch nach den Kriegen, auf Eis legten. Nebenbei bemerkt, ist das Thema „Militär, Kriege und Ökologie“ bis heute ein sträflich vernachlässigter Problemzusammenhang für den Naturschutz.

Es gibt auch „zivile“ politisch-ökonomische Weichenstellungen, die den Naturschutz schockartig erschütterten. In der DDR waren zum Beispiel die Kollektivierung der Landwirtschaft und in der Folge insbesondere die Phase der „sozialistischen Intensivierung“ ab Ende der 1960er Jahre sowie die „Ölkrise“ Anfang der 1970er Jahre solche „exogenen Schocks“. Die Kollektivierung der Landwirtschaft und der mit der „sozialistischen Intensivierung“, darin der Komplexmeliorationen, verbundene Industrialisierungsschub veränderten die Agrarlandschaften grundlegend. „Kannst nach Hause gehen! Hier regiert jetzt die Landwirtschaft!“ wurde 1967 dem Neubrandenburger Bezirksbeauftragten für Naturschutz, Olaf Festersen, nach einer „Meliorationskonferenz“ in Klink bei Waren gesagt (mdl. Mitteilung Festersen, 7.12.1999), in deren Folge die Komplexmeliorationen DDR-weit an Fahrt aufnahmen. Der Naturschutz war vor diesem Hintergrund vornehmlich nur mehr in „seinen“ Schutzgebieten erfolgreich, in der offen genutzten Agrarlandschaft kaum noch, sieht man von begleitenden, schadensmindernden Landschaftsgestaltungsmaßnahmen ab.

Die „Ölkrise“ Anfang der 1970er Jahre führte aufgrund massiv steigender Energiepreise zu einer drastischen Verschlechterung stofflich-energetischer Rahmenbedingungen in der DDR, erzwang die Renaissance der Braunkohle als Energieträger, führte zu allgemeinen wirtschaftspolitischen Engpässen, zu politischen Rückschritten und Demokratieabbau – man denke an die Anordnung

des Ministerrats über die Gewinnung von Umweltdaten aus dem Jahre 1982, mit der diese unter Verschluss gerieten – und damit zu Stagnation und Niedergang auch in der Umweltpolitik. Die politische Kultur verfiel. Letztlich ist die „Wende“ in der DDR auch darauf zurückzuführen.

Diese nährte mit erheblichen Fortschritten im Naturschutzrecht der DDR in der kurzen Phase der Modrow-Regierung, dem Nationalparkprogramm der DDR, dann der Einführung bundesdeutschen Umweltrechts, dem Aufbau der Umwelt- und Naturschutzbehörden und der Umsetzung des Nationalparkprogramms eine Aufbruchsstimmung in der Naturschutzszene, die auch durch anfangs großzügige Sozialprogramme zur Abfederung der Massenarbeitslosigkeit – mit abertausenden Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege und Förderung der sie begleitenden Institutionen, darunter die Naturschutzvereine und -verbände – genährt wurde.

Der Aufbruchsstimmung folgte nach wenigen Jahren rasch Ernüchterung. Der finanziellen Großzügigkeit wurden bald enge Grenzen gesetzt. Stellenabbau hieß die neue Devise. Die Finanzierung eines zweiten Arbeitsmarktes wurde drastisch zurückgefahren, Sparhaushalte bedrängten nun auch die Naturschutzbehörden, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuge der EU-Integration gleichzeitig erheblich ausgeweitete Aufgaben zu bewältigen hatten.

Fortschritte im Natur- wie Umweltschutz wurden einerseits durch De-Industrialisierung erzielt (Verringerung stofflicher Belastungen der Ökosysteme durch Emissionen/Immissionen), andererseits wurde durch einen Schub ressourcenfressender Infrastrukturmaßnahmen das Gesicht der Städte und ländlichen Regionen vor allem Ostdeutschlands stark verändert – positiv wie negativ. Siedlungsentwicklung, Verkehrswegebau, Modernisierung der Infrastruktur und neuerliche grundlegende Veränderungen der Eigentums- und Nutzungsstrukturen auch in der Landwirtschaft (Reprivatisierung) wurden mit Blick auf ihre positiven Folgen für Gewässer- und Luftreinhaltung oder den Bodenschutz stärker thematisiert als mit Blick auf ihre negativen Folgen für Arten und Biotope und die gesellschaftlichen Ungleichheitsverhältnisse.

Als Beispiel möge hier die dramatische Veränderung der Dorf-Landschaften mit Verschwinden der letzten kleinbäuerlichen Reste dienen – dramatisch für die daran gebundene Tier- und Pflanzenwelt.

Gleichermaßen dramatisch wirkte die Reprivatisierung der Grundeigentumsverhältnisse mit Rückkehr des Großgrundeigentums in neuer Dimension und Form („überregional aktive Investoren“ wie Hedgefonds und Aktiengesellschaften), die letztlich zur Auflösung des Zusammenhangs von Siedlungen und

Landschaft führen: „Insgesamt gesehen ist eine Antwort auf die Frage, ob sich das Aufkommen überregional aktiver Investoren negativ auf die ländlichen Gemeinden auswirkt, eng verknüpft mit den Phänomenen der gegenwärtigen gesamtgesellschaftlichen Krise der ländlichen Räume, in denen landwirtschaftliche Produktion zunehmend losgelöst von der lokalen Ebene stattfindet.

In den ostdeutschen Bundesländern hat sich dieser Prozess im Zeitraffer vollzogen und fällt den Menschen auch deshalb besonders ins Auge. Die gegenseitige Abhängigkeit zwischen kommunalem und landwirtschaftlichem Feld löst sich in finanzieller und sozialer [zu ergänzen: auch in ökologischer, H. B.] Hinsicht zunehmend auf. Die physische Kopplung der landwirtschaftlichen Produktion an den jeweiligen Raum besteht jedoch nach wie vor und zwingt die Landwirte aller Betriebsformen zunehmend in einen Diskurs in einer lokalen Öffentlichkeit, in der sie nur mehr eine Minderheit darstellen. Zudem ist weithin ungeklärt, welche Folgen die immens zunehmende Ungleichheit in der Verteilung des lokalen Bodeneigentums für die weitere Entwicklung der ländlichen Gesellschaft hat“ (LASCHEWSKI & TIETZ 2020: XII) – und für die Entwicklung der Ökosysteme im Agrarraum.

Naturschutz – mit dem neuen Bundesnaturschutzgesetz ins politische Absseits?

Ein aktuell in Gang gebrachter „exogener Schock“ sind die politisch-ökonomischen Weichenstellungen, die sowohl mit Hinweis auf Hemmung des Klimawandels als auch auf die Kriegsereignisse in der Ukraine, auf deren historischen Ursachen- und Entstehungszusammenhang hier nicht eingegangen werden soll, begründet werden.

Der daraus abgeleitete brachiale, ja atemlos anmutende Versuch einer grundlegenden Veränderung der Energieträgerstruktur in kürzester Zeit, propagandistisch begleitet durch gute („Klimaschutz“ resp. Hemmung der Erderwärmung) und schlechte bis doppelzüngige (Energie-Abhängigkeit von Russland beenden) Argumente, sowie rechtlich durch zentralstaatliche Vorgaben und Argumente wie „im überragenden öffentlichen Interesse“ und Gewährleistung „öffentlicher Sicherheit“ durchgeboxt, könnte die Landschaften und in diesem Zusammenhang den Naturschutz in Deutschland wiederum grundlegend verändern.

Der brachiale Versuch gelingt, wenn er überhaupt gelingen kann, aber nur, wenn die in den vergangenen zwei Jahrzehnten mühsam erreichten demokratischen Verfahrensweisen und gleichermaßen mühsam ausdiskutierten und verabschiedeten Kriterienkataloge zum Schutz von Arten und Biotopen zwecks Implementation neuer Großtechnologien

in die Landschaft, wie der zur Windenergie-Gewinnung, „entschlackt“, „vereinfacht“ und zentralisiert, bestehende Schutzstandards abgesenkt und Beteiligungsrechte ausgehöhlt werden. Damit aber wird nicht nur der Naturschutz, sondern zum Beispiel auch die Regionalplanung um Jahrzehnte zurückgeworfen, wenn nicht gar zum Stillstand gebracht. Die Implementation von LNG-Terminals ist nur ein Vorgeschmack darauf, was ins Naturschutzhaus stehen könnte.

Vor allem das gerade novellierte Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WaLG), beide vom 20.7.2022 und am 28.07.2022 im Bundesgesetzblatt verkündet, spiegeln den „exogenen Schock“ wider. Als einer der Hauptgründe für den zu langsamen Ausbau der Windenergie wird die fehlende Verfügbarkeit der dafür benötigten Flächen gesehen, die mit zwei Prozent der Gesamtfläche der Bundesrepublik Deutschland angenommen wird. Allein dieser rein quantitativ bestimmte Wert ist wissenschaftlich höchst fragwürdig angesichts der fortschreitenden Effizienzsteigerung von Windenergieanlagen, die für Flächenbedarfsberechnungen eher qualitative Kriterien erforderte.

Im novellierten Bundesnaturschutzgesetz wurden grundlegende und weitreichende Änderungen vorgenommen, um die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) zu beschleunigen, so die des § 26 BNatSchG, mit der sichergestellt werden soll, dass auch Landschaftsschutzgebiete in die Suche nach Flächen für WEA einbezogen werden können. Dazu wurden unter anderem drei neue Vorschriften im § 45, die Absätze 45b bis 45d, in das BNatSchG eingefügt. Mit § 45b BNatSchG wird in erster Linie das Ziel verfolgt, die artenschutzrechtlichen Prüfungen des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots und die besonderen Regelungen für die Zulassung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bei der Errichtung von WEA an Land zu vereinheitlichen und zu standardisieren, um die als zu kompliziert und als zu lang dauernd beklagten Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu verkürzen.

Die Regelungen einschließlich der Abstandsregeln in der neuen Anlage 1 zum BNatSchG beschränken sich allerdings nur auf eine Liste mit 15 ausgewählten kollisionsgefährdeten *Brutvogelarten*, die als abschließend gilt. Diese Arten sind: Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Steinadler, Wiesenweihe, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch, Sumpfohreule, Uhu. Warum nur diese Arten ausgewählt wurden und beispielsweise nicht andere Brutvogelarten wie Mäusebussard, Schwarzstorch, Waldohreule, Schleiereule oder Waldschnepfe (vgl. RIEGER 2022), erschließt sich nicht. Rieger führt dazu aus: „Eine Prüfung



Abb. 2 Das neue Bundesnaturschutzgesetz nagt am Naturschutz (Aufn.: H. BEHRENS).

des Tötungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die in Abschnitt 1 der Anlage 1 nicht genannten Brutvogelarten wäre folglich in Zukunft gesetzlich ausgeschlossen.

Von den in Art. 5 VRL [Vogelschutzrichtlinie] enthaltenen Verboten werden aber nach der Rechtsprechung des EuGH nicht lediglich Arten erfasst, die in Anhang I der Richtlinie aufgeführt sind, die auf irgendeiner Ebene bedroht sind oder deren Population auf lange Sicht rückläufig ist, sondern sämtliche in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Die genannte Feststellung des nationalen Gesetzgebers wäre deshalb mit Unionsrecht nur dann vereinbar, wenn der fachwissenschaftliche Beweis geführt werden könnte, dass für alle anderen Brutvogelarten eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Betrieb von Windkraftanlagen von vornherein auszuschließen ist. Dafür, dass dieser Beweis geführt werden kann, spricht jedoch kaum etwas“ (RIEGER 2022).

Für die 15 ausgewählten Arten werden fachwissenschaftlich unhaltbare „Nahbereiche“, „zentrale Prüfbereiche“ und „ein erweiterter Prüfbereich“ definiert. „Andere Risiken, die aus der Errichtung einer Windenergieanlage in der Nähe eines Vogelzugkorridors, eines Rastgebiets oder einer Schlafplatzansammlung resultieren, werden von den Regelungen [...] nicht erfasst. Das Gleiche gilt für Gefährdungen, die sich aus dem Betrieb einer Windenergieanlage für Fledermäuse ergeben. Die bisherige Rechtslage bleibt daher insoweit unverändert“ (RIEGER 2022).

Während der „Nahbereich“ als „Tabubereich“ für die Errichtung von WEA gilt, bestehen im „zentralen Prüfbereich“ in der Regel Anhaltspunkte für das Vorliegen eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos nach § 44 BNatSchG und im erweiterten Prüf-

bereich wird kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko angenommen, es sei denn, das Gegenteil wird bewiesen. Von wem?

Um die Regelvermutung zu widerlegen, wurden in das BNatSchG zwei Prüfmöglichkeiten eingebaut: die „Habitatpotentialanalyse“ und die (aufwändige und wissenschaftlich zu bevorzugende) „Raumnutzungsanalyse“, „wobei aber letztere nur auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführt werden kann. Von wem dieser Gegenbeweis zu führen ist, geht aus der gesetzlichen Regelung nicht mit der wünschenswerten Klarheit hervor. Auch der Begründung kann dazu nichts Näheres entnommen werden. Die Formulierung der Vorschrift legt jedoch nahe, dass eine von dem Träger des Vorhabens geforderte Raumnutzungsanalyse von der Behörde in Auftrag gegeben werden muss, während eine Habitatpotentialanalyse von dem Träger des Vorhabens selbst beigebracht werden muss. Die Sinnhaftigkeit dieser Unterscheidung lässt sich allerdings bezweifeln“ (RIEGER 2022). Und nicht nur das: Hier geschieht eine Beweislastumkehr, d. h. eine Abkehr vom Verursacherprinzip.

Unterstrichen wird die Abkehr vom Verursacherprinzip dadurch, dass nach § 45b Abs. 4 S. 2 BNatSchG die Beweislast für die Vermutung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos und für die Begründung daraus folgender Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen im „erweiterten Prüfbereich“ ausschließlich bei der zuständigen Behörde liegt. Diese soll auf vorhandene Daten über das Habitatverhalten der Brutvogelarten zurückgreifen, auf Daten, die nach aller Erfahrung kaum vorhanden oder veraltet sind. „Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich“, heißt es im Gesetz. Den Behörden dürfte für die Beauftragung zusätzlicher zeitintensiver Kartierungen das Geld fehlen.

An dieser Stelle kann nicht auf alle Neuerungen im BNatSchG ausführlich eingegangen werden. Wie die Änderungen im BNatSchG in bislang vorliegenden Rechtsgutachten gewertet werden, zeigt *beispielhaft* die folgende Auflistung (vgl. dazu insbesondere FALLER 2022, RIEGER 2022):

- Die Neuerungen sind in weiten Teilen mit europäischem Recht nicht vereinbar;
- Sie kehren ab von der Verpflichtung, zur Beurteilung artenschutzrechtlicher Risiken die besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse heranzuziehen (Beispiele: fachwissenschaftlich nicht haltbare Abstandsvorgaben, mangelhafte fachwissenschaftliche Grundlage der Regelvermutung für Artenschutzmaßnahmen).
- Das Verursacherprinzip wird zugunsten der Vorhabenträger dort fallengelassen, wo seine Anwendung erforderlich wäre (Raumnutzungsanalyse).

- Minderungsmaßnahmen, etwa temporäre Abschaltungsmaßnahmen, entgegen einer hinreichenden fachwissenschaftlichen Begründung und heben auf die alleinige Maßgeblichkeit des wirtschaftlichen Interesses des Vorhabenträgers ab.
- Die Regelungen betreffend das Verbot von Abschaltungsanordnungen sind nicht europarechtskonform.
- „Öffentliche Sicherheit“ als Grund für die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen für den Betrieb von WEA ist lediglich eine Hilfskonstruktion, um in den Anwendungsbereich der Ausnahmegründe der EU-Vogelschutzrichtlinie zu gelangen.
- Die komplizierten Berechnungsvorgaben, mit denen die Zumutbarkeit und Höhe der von Vorhabenträgern zu leistenden Zahlung in Artenhilfsprogramme ermittelt werden soll, ist kaum praktikabel und provoziert ein Vollzugsdefizit.
- Die Neuerungen schaffen keine Rechtssicherheit im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen.

Faller kommt zu folgender, noch freundlich formulierter, Bewertung der Novellierung des Gesetzes: „Die zahlreichen neuen Regelungen, die im Zuge der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 in Form von § 45b BNatSchG und § 45c BNatSchG in das Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen worden sind, sind weitestgehend nicht mit dem Unionsrecht vereinbar. Sowohl die Anzahl der zu identifizierenden Rechtsverstöße, als auch die Deutlichkeit überraschen, hat doch die obergerichtliche Rechtsprechung der hiesigen Verwaltungsgerichtsbarkeit und auch die Rechtsprechung des EuGH die von den Mitgliedstaaten zu beachtenden Maßgaben in ständiger Rechtsprechung ausgeformt und immer wieder bekräftigt. Die in der Anhörung im Umweltausschuss vorgebrachte Kritik, dass die Gesetzesnovelle ins völker- und unionsrechtliche Abseits führe und dass damit das Ziel des rechtssicheren Windenergieausbaus bei Beachtung des Artenschutzes bzw. des Biodiversitätsschutzes nicht erreichbar sei, kann nur bestätigt werden“ (FALLER 2022: 44 f.).

Falls die Neuerungen jedoch trotz aller Bedenken und bei Inkaufnahme von Konsequenzen aus dem Konflikt mit dem EU-Recht umgesetzt würden, um möglicherweise auch Fakten zu schaffen, wiesen sie dem Naturschutz – den Naturschutzbehörden wie den ehrenamtlich und freiwillig im Naturschutz Tätigen „draußen in der Landschaft“ – wieder einmal den Platz am politischen Katzentisch zu. Ihm verbliebe der Reparatur- und Ersatzbetrieb *außerhalb* der Energiegewinnungsräume.

Die entscheidende Frage wird kaum noch gestellt

Im Übrigen bleibt festzustellen: In dem ganzen Diskussionsprozess, der den kurzatmigen Versuch einer grundlegenden Veränderung der Energieträgerstruktur in einem energieintensiven Industrieland wie Deutschland begleitet, wird *eine* Frage – 51 Jahre nach Erscheinen des ersten Berichts „Grenzen des Wachstums“ an den Club of Rome und 31 Jahre nach der UNO-Konferenz über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro mit der dort unterzeichneten „Agenda 21“ – fast gar nicht mehr gestellt: Für welches Produktions- und Konsummodell sollen die Energiemengen und die in diesem Zusammenhang, auch für die Energieproduktion mit erneuerbaren Quellen, begrenzten Rohstoffe genutzt werden – und dies unter Berücksichtigung der höchst ungleichen Wirtschafts- und Sozialverhältnisse, d. h. Eigentums- und Nutzungsstrukturen, hierzulande und weltweit? Diese Frage, die die umwelt- und entwicklungspolitische Diskussion bis etwa Anfang der 2000er Jahre prägte, ist heute in den entwickelten kapitalistischen Industrieländern aus der öffentlichen Debatte fast verschwunden. Wer erinnert sich noch daran, dass es nach der Rio-Konferenz in nahezu jeder etwas größeren Stadt Agenda 21-Gruppen gab, die engagiert über Grundlinien nachhaltiger Entwicklungsmodelle grübelten und darüber, was gutes, der Nachhaltigkeit verpflichtetes Leben ausmacht – alles „Schnee von gestern“!

Literatur

- AUSTER, R. & BEHRENS, H. (1999): Neues Vorhaben: „Handbuch der Naturschutzbeauftragten“. – Studienarchiv Umweltgeschichte 5, 14–21.
- BEHRENS, H. (2006): Lexikon der Naturschutzbeauftragten. Band 2: Sachsen-Anhalt. Unter Mitarbeit von Werner Hilbig und Uwe Wegener. Hrsg. Institut für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung e.V. – Steffen-Verlag Friedland. 365 Seiten. ISBN 3-937669-93-0.
- BEHRENS, H. (Bearb.) & B. ZIESE (Mitarb.) (2007): Lexikon der Naturschutzbeauftragten. Band 1: Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg. Institut für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung e.V. – Steffen-Verlag Friedland. 465 Seiten. ISBN 978-3-940101-03-7.
- BEHRENS, H. (2010): Naturschutzgeschichte und Naturschutzbeauftragte in Berlin und Brandenburg. [Lexikon der Naturschutzbeauftragten. Band 3]. Hrsg. Institut für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung e.V. – Steffen Verlag Friedland. 1014 Seiten. ISBN 978-3-940101-83-9.
- BEHRENS, H. (2015): Naturschutzgeschichte Thüringens. [Lexikon der Naturschutzbeauftragten, Band 4]. Hrsg. Institut für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung e.V. – Steffen Verlag Berlin. 772 Seiten. ISBN 978-3-95799-004-4.
- BEHRENS, H. (2022): Naturschutzgeschichte Sachsens. [Lexikon der Naturschutzbeauftragten. Band 5]. Hrsg. Institut für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung e.V. – Steffen Verlag Friedland. 772 Seiten. ISBN 978-3-95799-125-6.
- FALLER, R. (2022): Rechtsgutachten: Die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 und das Recht der Europäischen Union.

- Auftragnehmer: Caemmerer Lenz Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater. Auftraggeber: Naturschutzinitiative e. V. (NI), unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverein und bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG, 10. August 2022.
- HOFFMANN-BECKING, D. (1998): Naturschutzbeiräte und Naturschutzbeauftragte. Grundlagen und Praxis der ehrenamtlichen Arbeit im Naturschutz. – Dissertation, Kiel.
- LASCHEWSKI, L. & TIETZ, A. (2020): Auswirkungen überregional aktiver Investoren in der Landwirtschaft auf ländliche Räume: Ergebnisse aus zwei Fallstudien. – Thünen-Report, Braunschweig 80: 116 S. DOI:10.3220/REP1598343204000.
- RIEGER, W. (2022): Neue Regelungen für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften im Rahmen der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land – der neue § 45b BNatSchG. – Umwelt- u. Planungsrecht (UPR), Heft 12, 453-461. Zitate entnommen aus der Internetausgabe: https://www.rehm-verlag.de/eLine/portal/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27upr_online_01a836de97da-2f6ecccc92fc3ff5f018%27%20and%20%40outline_id%3D%27upr_online%27%5D (letzter Zugriff 04.03.2023).
- Prof. Dr. Hermann Behrens
 Institut für Umweltgeschichte und
 Regionalentwicklung e.V. an der
 Hochschule Neubrandenburg
 Studienarchiv Umweltgeschichte
 in der Stiftung Naturschutzgeschichte
 Brodaer Straße 2
 D - 17033 Neubrandenburg
 E-Mail: info@iugr.net